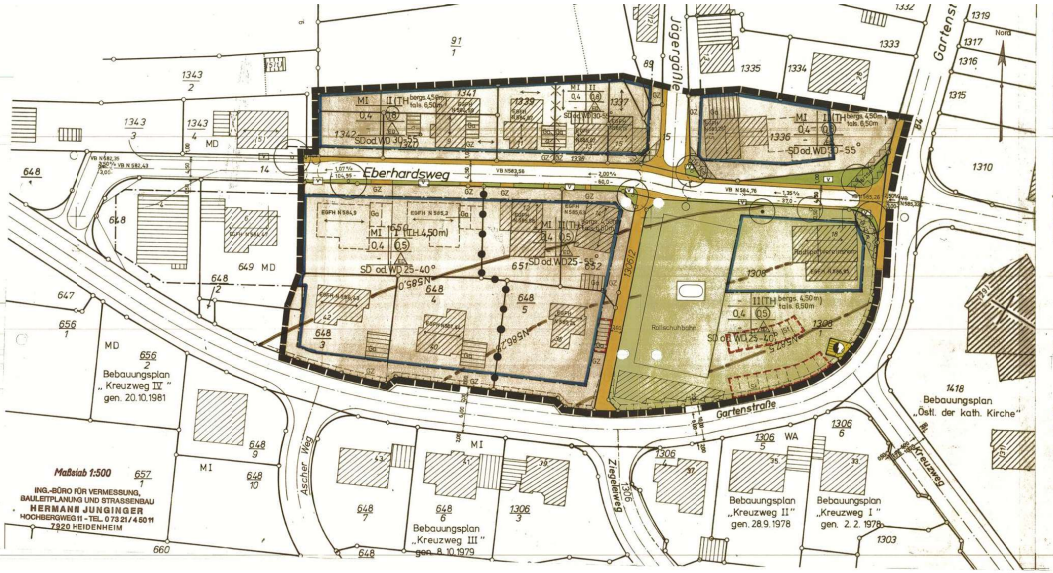

TEXTTEIL

Mit in Kraft treten dieses Bebauungsplanes treten im Geltungsbereich alle bisherigen Vorschriften außer Kraft; dies gilt insbesonders für die bisherigen Bebauungspläne.

I Planungsrechtliche Festsetzungen
(§ 9 BBauG u. BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 (1) 1 BBauG u. § 1 (2) BauNVO) Siehe Einschrieb im Lageplan. In "MI" sind die in § 6 (3) BauNVO genannten Ausnahmen nicht zulässig. Somit ist § 6 (3) BauNVO gem. § 1 (6) 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
Die in § 6 (2) Ziff. 4, 6 und 7 genannten Arten von Nutzungen sind gem. § 1 (5) BauNVO nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 (1) 1 BBauG u. §§ 16 - 21 a BauNVO) Siehe Einschrieb im Lageplan.

3. Zahl der Vollgeschosse
(§ 9 (1) 1 BBauG u. § 18 BauNVO u. § 2 (5) LBO Siehe Einschrieb im Lageplan.

4. Bauweise
(§ 9 (1) 2 BBauG u. § 22 BauNVO) Siehe Einschrieb im Lageplan. Offene bauweise gem. § 22 (2) BauNVO, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

5. Stellung der baulichen Anlagen
(§ 9 (1) 2 BBauG) Siehe Einszeichnung im Lageplan.

6. Flächen für Garagen und Stellplätze
§ 9 (1) 4 BBauG) Siehe Einzeichnung im Lageplan. Die Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nur auf den mit "Ga" gekennzeichneten Flächen zulässig.
Ausnahm: Weiters Garagen können auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen erst dann zugelassen werden, wenn die mit "Ga" gekennzeichneten Flächen voll ausgenutzt sind.
Die Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nur auf den mit "St" gekennzeichneten Flächen zulässig.